

für die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII

1. Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, für die im Zuständigkeitsbereich des Kreises Warendorf folgende Hilfen gewährt werden:

- Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 i.V.m. 33 und 34 SGB VIII
- Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII
- Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII
- Hilfe in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder gemäß § 19 SGB VIII

Für Hilfeempfänger, die im Bereich eines anderen örtlichen Jugendhilfeträgers untergebracht sind, richtet sich die Höhe der zu gewährenden Beihilfen und Zuschüsse nach den Verhältnissen, die am Ort der Pflegestelle bzw. Einrichtung gelten (vgl. § 39 Abs. 4 S. 5 SGB VIII).

1.2 Definition von Beihilfen und Zuschüssen

Wird eine Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Dabei soll der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf des jungen Menschen (Sachaufwand sowie Kosten für die Pflege und Erziehung) gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII durch laufende Leistungen gedeckt werden. Dies geschieht entweder durch Zahlung eines regelmäßigen Leistungsentgeltes an eine (Heim-) Einrichtung oder durch Zahlung eines monatlichen Pflegegeldes an eine Pflegestelle.

Darüber hinaus können gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden¹. Der Gesetzgeber verwendet die Begriffe „Beihilfen oder Zuschüsse“ und verdeutlicht damit, dass entstehende Kosten nicht immer in vollem Umfang übernommen werden, sondern auch die Gewährung von Teilleistungen in Betracht kommt. Hierbei besteht ein Rechtsanspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung des für die Entscheidung zuständigen Jugendhilfeträgers.

Diese Beihilferichtlinien sollen der gleichmäßigen Ermessensausübung bei der Entscheidung über gleich gelagerte Sachverhalte und Anträge im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf dienen. Oberstes Ziel ist die Gleichbehandlung aller Leistungsberechtigten im Zuständigkeitsbereich des Kreises Warendorf.

1.3 Voraussetzung für die Gewährung

Beihilfen und Zuschüsse werden, sofern nichts Abweichendes geregelt wurde, nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist rechtzeitig vor dem entsprechenden Anlass zu stellen und zu begründen. Eine Gewährung ist nach Ablauf von sechs Monaten nach Beginn des Beihilfeanlasses nicht mehr möglich. Ansprüche gegen andere Sozialleistungsträger sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

¹ siehe Zusammenstellung der einmaligen Beihilfen und Zuschüsse in der Anlage dieser Richtlinien

2. Leistungen für Vollzeitpflegekinder (§§ 27 i.V.m. 33 sowie 41 SGB VIII)

Bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege werden die laufenden Leistungen (Sachaufwand und Kosten für Pflege und Erziehung) in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt. Dieses sogenannte „Pflegegeld“ wird durch das zuständige Landesministerium altersgerecht festgesetzt und anhand der allgemeinen Preisentwicklungen fortgeschrieben.

2.1 Wiederkehrende Leistungen nach dem Konzept „Pflegekinder im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf“ (§ 39 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 S. 1, Abs. 5 u. 6 SGB VIII)

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien hat in seiner Sitzung am 12.09.2005 beschlossen, dass ab dem 01.09.2005 alle neuen Pflegeverhältnisse nach diesem Konzept betreut werden. Hierbei obliegt die differenzierte Pflegekinderarbeit ausschließlich der Steuerung des Jugendhilfeträgers. Das Pflegegeld wird direkt an die Pflegefamilien ausgezahlt. Ist eine Beratung des Pflegeverhältnisses durch freie Träger erforderlich, werden diese Leistungen bedarfsgerecht über Fachleistungsstunden abgerechnet. Weiterhin sieht das Konzept eine Einstufung des Pflegeverhältnisses nach Schwierigkeits- und Anforderungslagen vor. Je nach Einstufung des Pflegeverhältnisses wird ein erhöhtes Pflegegeld an die Pflegepersonen ausgezahlt. Damit wird ein auf Grund der Anforderungslage entstehender zusätzlicher erzieherischer Aufwand sowie materieller Aufwand abgedeckt.

In den einzelnen Stufen des Konzeptes werden folgende finanzielle Leistungen erbracht:

| seit dem 01.01.2015 | materielle Aufwendungen | Kosten der Erziehung | Budget für besondere materielle und erzieherische Bedarfe* | Gesamtbetrag | abzgl. 1/2 KG (92,00 €) gem. § 39 (6) | abzgl. 1/4 KG (46,00 €) gem. § 39 (6) |
|-------------------------------------|-------------------------|----------------------|--|--------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Konzept Pflegekinder Stufe A | | | | | | |
| bis zum vollendeten 7. Lebensjahr | 500,00 € | 238,00 € | 0,00 € | 738,00 € | 646,00 € | 692,00 € |
| bis zum vollendeten 14. Lebensjahr | 571,00 € | 238,00 € | 0,00 € | 809,00 € | 717,00 € | 763,00 € |
| ab dem 15. Lebensjahr | 696,00 € | 238,00 € | 0,00 € | 934,00 € | 842,00 € | 888,00 € |
| Konzept Pflegekinder Stufe B | | | | | | |
| 1-fach | | | | | | |
| bis zum vollendeten 7. Lebensjahr | 500,00 € | 238,00 € | 238,00 € | 976,00 € | 884,00 € | 930,00 € |
| bis zum vollendeten 14. Lebensjahr | 571,00 € | 238,00 € | 238,00 € | 1.047,00 € | 955,00 € | 1.001,00 € |
| ab dem 15. Lebensjahr | 696,00 € | 238,00 € | 238,00 € | 1.172,00 € | 1.080,00 € | 1.126,00 € |
| Konzept Pflegekinder Stufe C | | | | | | |
| 2,5-fach | | | | | | |
| bis zum vollendeten 7. Lebensjahr | 500,00 € | 238,00 € | 595,00 € | 1.333,00 € | 1.241,00 € | 1.287,00 € |
| bis zum vollendeten 14. Lebensjahr | 571,00 € | 238,00 € | 595,00 € | 1.404,00 € | 1.312,00 € | 1.358,00 € |
| ab dem 15. Lebensjahr | 696,00 € | 238,00 € | 595,00 € | 1.529,00 € | 1.437,00 € | 1.483,00 € |
| Konzept Pflegekinder Stufe D | | | | | | |
| 4-fach | | | | | | |
| bis zum vollendeten 7. Lebensjahr | 500,00 € | 238,00 € | 952,00 € | 1.690,00 € | 1.598,00 € | 1.644,00 € |
| bis zum vollendeten 14. Lebensjahr | 571,00 € | 238,00 € | 952,00 € | 1.761,00 € | 1.669,00 € | 1.715,00 € |
| ab dem 15. Lebensjahr | 696,00 € | 238,00 € | 952,00 € | 1.886,00 € | 1.794,00 € | 1.840,00 € |

* es wird davon ausgegangen, dass der jeweilige Betrag ca. 1/3 zusätzlichen materiellen und 2/3 zusätzlichen erzieherischen Aufwand beinhaltet.

Die Sätze werden entsprechend der Erlasslage² angepasst. Das je nach Einstufung zu gewährende Budget für besondere Bedarfe kann von der/den Pflegeperson/en frei und ohne weitere Nachweise für zusätzliche außerordentliche Bedarfe verwendet werden. Dies sind zum Beispiel:

- zusätzlicher Erziehungsaufwand der Pflegeeltern
- assistierende (haushaltswirtschaftliche) Unterstützung der Pflegeeltern
- Kosten für eine weitere Betreuungsperson für eine persönliche Auszeit der Pflegepersonen
- außerordentliche Freizeitaktivitäten, insbesondere Ferienfreizeiten

Die Einstufung des Pflegeverhältnisses kann auf Antrag anlassbezogen überprüft werden, wenn das Kind oder der Jugendliche auf Grund von Verhaltensschwierigkeiten einer erhöhten Betreuungsintensität bedarf oder auf Grund von Krankheit oder einer Behinderung einen

² Aktuell: Runderlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 07.11.2014, veröffentlicht im Ministerialblatt Ausgabe 2014 Nr. 34 vom 10.12.2014 Seite 694.

regelmäßigen Mehrbedarf hat. Eine erhöhte Einstufung ist in der Regel für eine bestimmte Zeit befristet.

Bestehende Pflegeverhältnisse nach anderen Konzepten z.B. den „Westfälischen Pflegefamilien“ werden bei einer Fallübernahme grundsätzlich auf das Konzept „Pflegekinder im Kreis Warendorf“ umgestellt. Hierbei erfolgt eine Einstufung des Pflegeverhältnisses spätestens 6 Monate nach Übernahme des Hilfefalles. Zudem erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Einstufung durch den zuständigen Fachdienst³.

2.2 Unfallversicherung der Pflegeperson(en)

Die laufenden wiederkehrenden Leistungen umfassen gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung der Pflegeperson(en). Daher werden auf Antrag zusätzlich zu dem Pflegegeld nach Ziffer 2.1 auch die angemessenen Kosten für eine Unfallversicherung maximal in Höhe der Mindestbeiträge zu einer gesetzlichen Unfallversicherung (=derzeit 155,40 €/Jahr⁴) übernommen. Die Erstattung setzt voraus, dass die Pflegeperson den Abschluss einer Versicherung und entsprechende Beitragszahlungen nachweist. Der Betrag wird für jede betreuende Pflegeperson nur einmal gewährt. Erhält die Pflegeperson bereits eine Erstattung von einem anderen Jugendamt, ist die Zahlung ausgeschlossen.

2.3 Alterssicherung der Pflegeperson(en)

Die laufenden wiederkehrenden Leistungen umfassen gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII zudem die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Diese Vorschrift dient dem versorgungsrechtlichen Nachteilsausgleich einer Pflegeperson, wenn diese auf Grund der Betreuung eines Pflegekindes auf eine vollzeitige Erwerbstätigkeit verzichtet.

Zusätzlich zu dem Pflegegeld nach Ziffer 2.1 werden auf Antrag die hälftigen Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung (z.B. kapitalbildende Lebens- oder Rentenversicherungen etc.) maximal in Höhe des hälftigen Mindestbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung (=derzeit 42,53 €/Monat⁵) erstattet. Die Erstattung setzt voraus, dass die Pflegeperson keiner Vollzeitbeschäftigung nachgeht und den Abschluss sowie entsprechende Beitragszahlungen einer Alterssicherung nachweist. Bei der Alterssicherung muss vertraglich sichergestellt sein, dass die Ansprüche aus der Versicherung nicht vor dem Erreichen des frühesten Zeitpunkts der gesetzlichen Altersgrenze⁶ fällig werden. Je aufgenommenes Pflegekind erfolgt die Erstattung nur für eine Pflegeperson.

2.4 Abwesenheit des Pflegekindes

Hält sich das Pflegekind z.B. auf Grund einer Kur oder eines Krankenhausaufenthaltes für einen längeren Zeitraum nicht im Haushalt der Pflegeeltern auf, wird das Pflegegeld für maximal 6 Wochen in voller Höhe weiter gezahlt. Anschließend erfolgt eine Kürzung des Pflegegeldes um den Anteil der materiellen Aufwendungen⁷. Der Erziehungsanteil des Pflegegeldes kann maximal 12 Monate ohne Abzüge weitergezahlt werden, wenn das Kind oder der Jugendliche in die Pflegefamilie zurückkehren kann und der persönliche Kontakt zum Pflegekind weiter besteht.

³ Adoptions- und Pflegekinderdienst des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien (APKD)

⁴ Die Höhe dieses Betrages wird entsprechend der künftigen Entwicklung des gesetzlichen Mindestbeitrages angepasst. Es wird Bezug auf die jährlichen *Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege* (§§ 33, 39 SGB VIII) genommen; http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/familie/Empfehlungen_DV_zur_Fortschreibung_der_Pauschalbeträge_in_der_Vollzeitpflege_fuer_das_Jahr_2015/.

⁵ Die Höhe dieses Betrages wird entsprechend der künftigen Entwicklung des gesetzlichen Mindestbeitrages angepasst. Es wird Bezug auf die jährlichen *Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege* (§§ 33, 39 SGB VIII) genommen; http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/familie/Empfehlungen_DV_zur_Fortschreibung_der_Pauschalbeträge_in_der_Vollzeitpflege_fuer_das_Jahr_2015/.

⁶ Für Verträge, die bis zum 31.12.2011 geschlossen wurden: Vollendung des 60. Lebensjahres; für alle Verträge, die ab dem 01.01.2012 geschlossen wurden: Vollendung des 62. Lebensjahres (BVerwG, Urteil vom 23.02.2010 - 5C 29/08).

⁷ vgl. Übersicht unter 2.1

Muss das Pflegekind in Obhut genommen werden (§ 42 SGB VIII) und ist eine Weiterführung des Pflegeverhältnisses angestrebt, so wird das Pflegegeld ab dem Tag der Inobhutnahme gekürzt. Hierzu werden 50 % der materiellen Aufwendungen des Pflegegeldes gekürzt. Ebenso wird das Kindergeld vereinnahmt. Wird das Pflegeverhältnis mit der Inobhutnahme des jungen Menschen beendet, werden ab diesem Tag keinerlei Leistungen mehr gewährt. Eventuelle Überzahlungen sind zurückzuzahlen.

2.5 Ende der Leistungsgewährung

Die Leistungsgewährung endet grundsätzlich entsprechend der Hilfeplanung mit Ablauf des Tages der Bewilligung der Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 i.V.m. 33 SGB VIII. Endet das Pflegeverhältnis vorzeitig, endet die Leistungsgewährung an dem Tag, an dem das Pflegekind die Pflegefamilie auf Dauer verlässt. Eventuelle Überzahlungen des Pflegegeldes sind zurückzuzahlen.

2.6 Beihilfen und Zuschüsse für Kinder in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

2.6.1 Leistungen für die Erstausrüstung

Auf Antrag und nach Stellungnahme des Fachdienstes wird bei erstmaliger Aufnahme eines Pflegekindes eine Erstausrüstungsbeihilfe zur Anschaffung von notwendigem Mobiliar, Einrichtungsgegenständen und sonstigem Zubehör gewährt. Diese beträgt maximal das Doppelte der durch Ministerialerlass festgesetzten materiellen Aufwendungen in der niedrigsten Altersstufe⁸ (=derzeit 1.000 €). Die zweckentsprechende Verwendung ist in geeigneter Weise zu belegen (Kaufbelege, Rechnungen etc.).

Auf Antrag und nach Stellungnahme des Fachdienstes wird bei erstmaliger Aufnahme eines Pflegekindes zudem eine Erstausrüstungsbeihilfe zur Anschaffung von notwendiger Kleidung sowie zur Anschaffung weiterer notwendiger Gegenständen des persönlichen Bedarfs gewährt. Diese beträgt maximal 50 % der durch Ministerialerlass festgesetzten materiellen Aufwendungen der höchsten Altersstufe⁹ (=derzeit 348 €). Die zweckentsprechende Verwendung ist in geeigneter Weise zu belegen (Kaufbelege, Rechnungen etc.).

2.6.2 Beihilfen bei besonderen Anlässen

Auf Antrag werden bei folgenden Anlässen Beihilfen zu den erforderlichen materiellen Aufwendungen (z.B. Bekleidung, Zubehör etc.) gewährt:

- | | |
|--|--------------|
| • Ersteinschulung | bis zu 100 € |
| • Taufe | bis zu 150 € |
| • Kommunion | bis zu 150 € |
| • Konfirmation | bis zu 150 € |
| • vergleichbare einmalige Anlässe anderer Glaubensgemeinschaften | bis zu 150 € |

2.6.3 Urlaubsbeihilfe

Mit dem Juli-Pflegegeld wird für jedes Pflegekind, welches auf Dauer in einer Pflegefamilie lebt, eine Beihilfe in Höhe von 200 € gezahlt. Eines gesonderten Antrages bedarf es nicht. Ebenso ist kein Nachweis über die Verwendung dieser Mittel notwendig.

2.6.4 Weihnachtsbeihilfe

Mit dem Dezember Pflegegeld wird für jedes Pflegekind, welches auf Dauer in einer Pflegefamilie lebt, eine einmalige Beihilfe in Höhe von 50 € gezahlt. Eines gesonderten Antrages bedarf es nicht. Ebenso ist kein Nachweis über die Verwendung dieser Mittel notwendig.

⁸ vgl. Übersicht unter 2.1

⁹ vgl. Übersicht unter 2.1

2.6.5 Klassenfahrten

Auf Antrag wird für die Teilnahme an einer von der Schule organisierten mehrtägigen Klassenfahrt ein Zuschuss in Höhe von 75 % der nachgewiesenen Kosten für Fahrt und Unterkunft gewährt. Die Kosten sind rechtzeitig vor der Klassenfahrt zu beantragen. Die Höhe der Kosten ist durch Unterlagen der Schule nachzuweisen. Zusätzliches Taschengeld wird nicht gewährt.

2.6.6 Kindergartenelternbeiträge

Pflegeeltern, die in einem Pflegeverhältnis in örtlicher Zuständigkeit des Kreises Warendorf stehen, werden nicht zu einem Kindergartenelternbeitrag gemäß der Kindergarten-Beitragssatzung des Kreises Warendorf herangezogen. Die Unterbringung eines Kindes in einer Kita ist rechtzeitig vorher mit dem Fachdienst¹⁰ abzustimmen.

2.6.7 Sehhilfen

Sofern nicht Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII zu leisten ist, wird für notwendige Sehhilfen eines Pflegekindes auf Antrag ein Zuschuss von maximal 50 € pro Jahr gewährt. Die Notwendigkeit ist durch eine ärztliche Verordnung nachzuweisen. Entsprechende Belege sind vorzulegen.

2.6.8 Nachhilfe

Ist ein Schulabschluss oder das Erreichen des Klassenziels ernsthaft gefährdet, so werden im Rahmen der Hilfeplanung nach begründeter Stellungnahme der Schule und Stellungnahme des Fachdienstes¹¹ maximal bis zum Ende des Schuljahres die angemessenen Kosten für eine geeignete Nachhilfe übernommen. Die Kosten pro Nachhilfestunde sind begrenzt auf 10 €/Std.

2.6.9 Außergewöhnliche Fahrtkosten

Fahrtkosten, die den Pflegeeltern auf Grund des Pflegeverhältnisses entstehen (insbesondere Fahrten zu Ärzten, Krankenhäusern, Therapien, Besuchskontakten, gerichtliche Termine, Freizeitaktivitäten etc.), sind grundsätzlich mit den monatlichen Pflegegeldzahlungen abgegolten. Davon ausgehend kann es durchaus zu der Situation kommen, dass vorübergehend höhere Fahrtkosten entstehen, die sich über die Dauer des Pflegeverhältnisses ausgleichen. Eine Übernahme darüber hinausgehender notwendiger Fahrtkosten kann nur dann erfolgen, wenn dadurch die Pflegeeltern unzumutbar finanziell belastet werden.

Unzumutbarkeit in diesem Sinne wird angenommen, wenn regelmäßig monatliche Kosten für Anlässe, welche vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien unterstützt bzw. mit dem Fachdienst¹² abgesprochen sind (z.B. Besuchskontakte, Therapien, gerichtliche Termine¹³), von mehr als 100 Km (= 30 €) entstehen.

Regelmäßig bedeutet, dass diese über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten in einem Jahr oder mindestens in drei aufeinander folgenden Monaten in dieser Höhe entstehen. In solchen Fällen werden die Kosten auf Antrag ab dem 101. Km bzw. für die über 30 € monatliche Kosten hinausgehenden Fahrten in Höhe der tatsächlichen Kosten, bzw. bei Fahrten mit dem privaten Pkw maximal 0,30 €/Km, übernommen.

Fahrtkosten, die im Rahmen einer Anbahnung in ein Dauerpflegeverhältnis entstehen, werden nach einer erfolgreichen Vermittlung komplett in Höhe der tatsächlichen Kosten, bzw. bei Fahrten mit dem privaten Pkw maximal 0,30 €/Km, übernommen. Die Zahlung erfolgt auf Antrag und nach Stellungnahme des Fachdienstes.

2.6.10 Verselbständigungsbeihilfe

¹⁰ vgl. Rn. 3

¹¹ vgl. Rn. 3

¹² vgl. Rn. 3

¹³ Hierin sind ausdrücklich nicht die normal im Rahmen eines Pflegeverhältnisses entstehenden regelmäßig wiederkehrenden Fahrtkosten gemeint.

Bei Beendigung des Pflegeverhältnisses und dem Bezug einer eigenen Wohnung wird auf Antrag des Pflegekinds ein Zuschuss für die Ersteinrichtung der Wohnung maximal in Höhe der durch Ministerialerlass festgesetzten materiellen Aufwendungen in der höchsten Altersstufe¹⁴ (=derzeit 696 €) gewährt. Die Verwendung des Zuschusses ist in geeigneter Form nachzuweisen (Kaufbelege, Rechnungen etc.).

3. Leistungen für Kurzzeitpflegekinder (§§ 27 i.V.m. 33 SGB VIII)

Ein Kurzzeitpflegeverhältnis unterscheidet sich von einem Dauerpflegeverhältnis davon, dass sich ein Pflegekind nur so lange bei den Kurzzeitpflegeltern aufhält, bis eine dauerhafte Perspektive für den jungen Menschen gefunden wurde (bspw. Dauerpflege).

3.1 Finanzielle Leistungen

Kurzzeitpflegefamilien, die ein Kind auf Grund einer Vermittlung durch den Kreis Warendorf aufnehmen, erhalten 52,73 €/Tag¹⁵. Mit diesem täglichen Satz sind grundsätzlich alle entstehenden Aufwendungen sowie die pädagogisch erzieherischen Leistungen der Kurzzeitpflegefamilien abgedeckt.

3.2 Einmalige Beihilfen und Zuschüsse

Wegen der Besonderheiten der Kurzzeitpflege wird über die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen im Rahmen der Hilfeplanung und in Absprache mit dem Fachdienst entschieden¹⁶. Dabei kommt es auf die Dauer der Kurzzeitpflege an.

Fahrtkosten für Anbahnungskontakte werden ab dem 101. Km je Monat mit einem Maximalbetrag in Höhe von 0,30 €/Km übernommen.

4. Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung in Heimen und in sonstigen betreuten Wohnformen (§§ 19, 27 i.V.m. 34, 35a sowie 41 SGB VIII)

4.1 wiederkehrende finanzielle Leistungen

Die laufenden wiederkehrenden Leistungen werden auf Grundlage der Leistungs-, Qualitäts-Entgeltvereinbarung der jeweiligen Einrichtung, die mit dem zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger¹⁷ vereinbart wurde, im Rahmen eines täglichen Entgeltsatzes nach Rechnungslegung gezahlt. Hinzu kommen die täglich zu zahlenden Taschen- und Bekleidungsgelder lt. jeweiliger Gesetzes- bzw. Erlasslage im jeweiligen Bundesland, in dem sich die Einrichtung befindet¹⁸.

4.2 Einmalige Beihilfen und Zuschüsse

4.2.1 Erstausrüstungsbeihilfe für Bekleidung

Auf Antrag der Einrichtung werden nach Stellungnahme durch den Fachdienst¹⁹ bei erstmaliger Aufnahme eines jungen Menschen in die Einrichtung eine Erstausrüstungsbeihilfe für die Anschaffung nicht vorhandener notwendiger Bekleidung bis zu einem Höchstbetrag von 250 €

¹⁴ vgl. Übersicht unter 2.1

¹⁵ vgl. Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 19.11.2012 (Vorlage 311/2012)

¹⁶ Adoptions- und Pflegekinderdienst des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien (APKD)

¹⁷ vgl. § 78e SGB VIII

¹⁸ In NRW zurzeit: Taschengeld lt. Rundschreiben Nr. 31/2014 des LWL vom 25.11.2014, http://www.lwl.org/@_afiles/34329249/rundschreiben_31-2014_taschengeld_2015.pdf; Bekleidungsgeld lt. Rundschreiben Nr. 12/2000 vom 08.09.2000, http://www.lwl.org/lja-download/datei-download2/LJA/erzhilf/Schutz_von_Kindern_in_Heimen/1286285093/1286285102_0/Rundschr_12_2000_Bekleidungsgeld.pdf.

¹⁹ Allgemeiner Sozialer Dienst des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien (ASD)

gewährt. Die zweckentsprechende Verwendung ist in geeigneter Weise zu belegen (Kassenbon, Rechnung etc.). Die Zahlung erfolgt nach Rechnungslegung durch die Einrichtung.

4.2.2 Weihnachtsbeihilfe

Für jedes untergebrachte Pflegekind in Zuständigkeit des Kreises Warendorf, welches im Dezember eines jeweiligen Jahres in einer Einrichtung untergebracht ist, wird die in der Einrichtung übliche bzw. mit dem Hauptbeleger vereinbarte Weihnachtsbeihilfe bis zu einem Höchstbetrag von 50 € gewährt. Die Zahlung erfolgt nach Rechnungslegung. Mit dieser Regelung soll eine Gleichbehandlung innerhalb der Einrichtung erreicht werden.

4.2.3 Beihilfen bei besonderen Anlässen

Auf formlosen Antrag der Einrichtung werden bei folgenden Anlässen Beihilfen zu den erforderlichen materiellen Aufwendungen (z.B. Bekleidung, Zubehör etc.) gewährt:

- | | |
|--|--------------|
| • Ersteinschulung | bis zu 100 € |
| • | |
| • Taufe | bis zu 150 € |
| • Kommunion | bis zu 150 € |
| • Konfirmation | bis zu 150 € |
| • vergleichbare einmalige Anlässe anderer Glaubensgemeinschaften | bis zu 150 € |

Die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe ist in geeigneter Weise nachzuweisen.

4.2.4 Klassenfahrten

Auf Antrag der Einrichtung wird für die Teilnahme an einer von der Schule organisierten mehrtägigen Klassenfahrt ein Zuschuss in Höhe von 75 % der nachgewiesenen Kosten für Fahrt und Unterkunft gewährt. Die Kosten sind rechtzeitig vor der Klassenfahrt zu beantragen. Die Höhe der Kosten ist durch Unterlagen der Schule nachzuweisen. Zusätzliches Taschengeld wird nicht gewährt.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 15.06.2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten die mit Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 20.11.2006 beschlossenen Richtlinien außer Kraft.